

**Satzung über die Berufung, Abberufung, Befugnisse und Beteiligungsrechte
der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Saterland
in der Fassung der 1. Änderung vom 26.02.2014**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 16.12.2013 und 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Saterland bestellt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 NKomVG eine ehrenamtliche oder falls sie bei der Gemeinde Saterland beschäftigt ist, eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ein. Die Stellvertretungsregelung in § 8 Absatz 2 Sätze 3-5 NKomVG gilt entsprechend.

**§ 2
Berufung und Abberufung**

Der Rat der Gemeinde Saterland regelt gemäß § 8 Abs. 3 NKomVG die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Saterland.

**§ 3
Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Saterland richten sich nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 - 6 NKomVG.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Saterland vom 30.06.1997 außer Kraft.

Saterland, den 17.12.2013 und 27.02.2014

Frye
Bürgermeister